Beschluss über die Bannung des Gebietes Bergli–Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

Vom 25. Juni 1980 (Stand 1. Juli 1980)

(Erlassen vom Landrat am 25. Juni 1980)

Ziff. 1

[1] Das Gebiet Bergli–Bitziberg in der Gemeinde Glarus wird innerhalb folgender Grenzen gegen jegliche Jagd gebannt:

a. im Norden durch die Allmeindstrasse–Berglistrasse–Langenackerstrasse
b. im Osten durch die Landstrasse–Pfrundhausstrasse
c. im Süden durch die Oberdorfstrasse–Bleichestrasse
d. im Westen durch die «Hohle Gasse»–Allmeindstrasse.

Ziff. 2

[1] Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Ziff. 3

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ziff. 4

[1] Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.